

## Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die neue Entgeltordnung der AVR zum 1.07.2007

	Verfahrensschritt	§§ MVG / AVR
<b>Ausgangslage 1</b>	Dienststellenleitung (DL) hat der MAV eine Übersicht für die Überleitung aller MitarbeiterInnen (MA) eingereicht, ohne (Tätigkeitsbeschreibung / Stellenbeschreibung)	§ 12 und Überleitungs-regelung zum §12 AVR §§ 38 und 42 Buchst. C MVG
	Es fehlen die notwendigen Unterlagen (Anspruch auf umfassende Information). Die Äusserungsfrist (2 Wochen) wird nicht in Gang gesetzt.	§ 38 Abs. 2 MVG Kom. Fey Rehren Rd.Nr 7
<b>Reaktion MAV</b>	MAV beantragt unverzüglich und schriftlich, die notwendigen Unterlagen (wie oben) im Rahmen einer Erörterung. Sicherheitshalber sollte innerhalb 2 Wo nach Eingang eine Erörterung beantragt werden	§ 38 Abs. 2 MVG
<b>Ausgangslage 2</b>	DL hat zum 1.07.2007 alle MitarbeiterInnen in die neue Entgeltordnung übergeleitet (MAV hat lediglich über die Gehaltsmitteilung erfahren, dass Überleitung stattgefunden hat)	§ 12 und Überleitungs-regelung zum §12 AVR §§
<b>Reaktion MAV</b>	MAV mahnt fehlende Beteiligung schriftlich an und fordert die Dienststellenleitung auf, das Beteiligungsverfahren unverzüglich einzuleiten.	38 und 42 Buchst. C MVG
<b>Ausgangslage 3</b>	DL hat Verfahren gegenüber MAV eröffnet. MAV hat Erörterung / zusätzliche Informationen beantragt, diese läuft noch, DL hat trotzdem MA übergeleitet.	
<b>Reaktion MAV</b>	MAV mahnt Abschluss der Erörterung / vollständige Information an.	§ 38 Abs. 1 MVG
<b>Ausgangslage 1-3</b>	<b>Im Verfahren können die verschiedenen Ausgangslagen durchlaufen werden. Wichtig!! Um bei diesem bedeutenden Vorgang die Beteiligung der MAV sicherzustellen, ist möglicherweise ein Antrag (Musterantrag liegt bei) an die Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle notwendig (Frist! Zwei Monate nach Kenntnis der Maßnahme)</b>	§61 Abs. 1 MVG